





Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



Referat Z26  
Open Data, Informationsfreiheitsgesetz,  
Geheimhaltung

BEARBEITET VON   
HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin  
TEL +49 (0)3018 555-0  
FAX +49 (0)3018 555-2221  
E-MAIL [poststelle@bmfsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de)  
INTERNET [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
ORT, DATUM Berlin, den 19.12.2019  
GZ Z26-0760/149\*38

## Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 12.06.2019

Sehr geehrte 

mit Ihrer Eingabe vom 12. Juni 2019 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Auskünfte zu den nachfolgenden Fragen.

- 1) Wie viele Minderjährige in staatlichen Inobhutnahmen durch Gerichte sind im Jahr 2018 ohne Rückführung, direkt nach der Inobhutnahme in Dauerpflege überführt worden?
- 2) Wie lange dauerte die Inobhutnahme von den Fällen aus 1) im Durchschnitt in Tagen?
- 3) Wie viele von den Fällen aus 1) wurden an den Ort der Dauerpflege umgemeldet?
- 4) Wie viele von den Fällen aus 3) hielten oder halten sich im Ausland auf?
- 5) Wie lange dauerte der Auslandsaufenthalt im Durchschnitt in Tagen?
- 6) Wie hoch ist der prozentige Anteil von den Fällen aus 1) mit deutscher Staatsbürgerschaft?
- 7) Wie viele von den Fällen aus 1) nahmen oder nehmen Umgangsrecht mit Ihren leiblichen Eltern wahr?
- 8) In wie vielen Fällen aus 1) wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen?
- 9) Bewerten Sie die Fälle aus 1) als Inpflegenahme der Gerichte oder des Jugendamts?
- 10) Bewerten Sie die "richterliche Gewalt" in den Fällen aus 1), 3), 4), 6), 7), 8) und 9).

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Judikative>).

**Servicetelefon:** 030 20179130  
Telefax: 03018 555 4400  
E-Mail: [Info@bmfsfj.service.bund.de](mailto:Info@bmfsfj.service.bund.de)

VERKEHRSANBINDUNG

U2-Mohrenstr.; U6-Stadtmitte; U55-Brandenb. Tor  
Bus: TXL, 100, 200 Unter den Linden/Friedrichstr.  
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 Die angeforderten Informationen liegen dem BMFSFJ nun vor.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Nachfolgend möchten wir Ihnen die Anfrage beantworten.

Der Erfassung des Merkmals „Ende der Maßnahme“ ist ab 2018 umformuliert worden. Relevant für die hier beantworteten Fragen ist die Merkmalsausprägung, die bis 2017 lautete: „Einleitung einer erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses“. Dies wurde umbenannt in „Einleitung einer Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe (stationär)“. Aufgrund der Umformulierung dieser und der anderen Ausprägungen dieses Merkmals sind die Ergebnisse von 2018 nicht direkt mit den Vorjahren vergleichbar. So dürfte zumindest ein Teil des Anstiegs bei Inobhutnahmen, die mit einer stationären Hilfe endeten (im Vergleich zur früheren Abfrage nach erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses) mit methodischen Gründen erklärbar sein, da zugleich „sonstige stationäre Hilfen“ seltener angegeben wurden.

**Frage 1:** Die Statistik der Inobhutnahmen unterscheidet dabei nicht nach Vollzeitpflege und Heimerziehung, sondern erfasst die Zahl der Inobhutnahmen, die mit der „Einleitung einer Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe (stationär)“ endeten. Auch ist nicht erkennbar, inwieweit das Einverständnis der Eltern vorliegt oder ob eine Gerichtsentscheidung notwendig ist. Ab 2018 muss bei der Auswertung zwischen Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) und Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise) unterschieden werden. Daraus ergibt sich für 2018 folgende Zahlen für Deutschland:

- Alle Inobhutnahmen (§§ 42 und 42a SGB VIII) mit anschließender Einleitung einer stationären Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe: 15.744 Kinder und Jugendliche (27 % von insgesamt 52.590 Kinder und Jugendlichen)



SEITE 3

- Alle regulären Inobhutnahmen (nur § 42 SGB VIII): mit anschließender Einleitung einer stationären Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe: 15.076 Kinder und Jugendliche (32,6 % von insgesamt 46.205 Kinder und Jugendlichen)
- Alle regulären Inobhutnahmen ohne unbegleitete ausländische Minderjährige (nur § 42 SGB VIII) mit anschließender Einleitung einer stationären Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe: 12.277 Kinder und Jugendliche (30,4 % von insgesamt 40.389 Kinder und Jugendlichen)

**Frage 2:** Die Dauer in Tagen wird in der amtlichen Statistik erfasst. In den Standardveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ist diese Information allerdings nicht in Kombination mit der nachfolgenden Hilfe enthalten.

**Frage 3:** Diese Information wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

**Frage 4:** Diese Information wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

**Frage 5:** Diese Information wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

**Frage 6:** Diese Information wird in der amtlichen Statistik seit 2014 nicht mehr erfasst.

**Frage 7:** Diese Information wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

**Frage 8:** Diese Information wird in der amtlichen Statistik nicht erfasst.

**Frage 9:** Die amtliche Statistik erfasst die Inobhutnahmen, die gemäß § 42 SGB VIII durch die Jugendämter durchgeführt werden. Inwieweit ein Einverständnis der Eltern vorliegt oder im Verlauf der Maßnahme eine Gerichtsentscheidung notwendig ist, wird nicht erfasst. Eine solche Information ist nur in der Statistik der Gefährdungseinschätzungen enthalten, dort wird erfasst, inwieweit aufgrund des Ergebnisses einer Gefährdungseinschätzung eine



SEITE 4 Inobhutnahme und/oder eine Anrufung des Familiengerichts erfolgt. Inwieweit dann nach dieser Inobhutnahme eine Rückkehr in die Familie oder eine andere Unterbringung erfolgt, wie in Frage 1 eingegrenzt, geht aus dieser Statistik wiederum nicht hervor.

**Frage 10:** Die Zuständigkeit für die Beantwortung dieser Frage liegt beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zur Klärung der Frage 10 wenden Sie daher bitte an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und reichen Ihre Frage dort erneut ein:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin  
Telefon: 030/ 18 580 0  
Fax: 030/ 18 580 - 95 25  
E-Mail: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

